

Zum 1. Januar 2006 sind Sammelverträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung für bürgerschaftlich und ehrenamtlich Tätige in Baden-Württemberg in Kraft getreten.

Eine große Anzahl von bürgerschaftlich und ehrenamtlich Aktiven in kommunalen Gremien, in der Feuerwehr, im Sport oder als ehrenamtliche Richter und Schöffen an den Gerichten in Baden-Württemberg ist bereits über bestehende Versicherungen gut geschützt. Die von der Landesregierung neu abgeschlossenen Versicherungsverträge bieten deshalb insbesondere freiwillig Tätigen in den vielen kleinen Initiativen, Gruppen und Projekten Schutz vor den finanziellen Folgen von Sach- und Personenschäden.

Mit diesem zusätzlichen Versicherungsschutz möchte die Landesregierung allen Bürgerinnen und Bürgern in Baden-Württemberg Dank und Anerkennung aussprechen, die in ihrer Freizeit Benachteiligten und Bedürftigen helfen oder sich gemeinsam mit anderen für das Gemeinwesen und ein gutes Miteinander einsetzen.



Günther H. Oettinger  
Ministerpräsident



## Ihr Ansprechpartner

Die vom Land abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge machen es nicht erforderlich, dass sich die Initiativen, Gruppen oder Projekte zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes gesondert anmelden müssen. Versicherungsschutz besteht für alle bürgerschaftlich Engagierte automatisch. Eine Kostenbeteiligung der Ehrenamtlichen an den Sammelversicherungsverträgen wird nicht vorgenommen.

Im Schadenfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH  
Löffelstr. 40, 70597 Stuttgart  
Telefon: 0711 615533-265  
Telefax: 0711 615533-29  
E-Mail: [ehrenamt@ecclesia.de](mailto:ehrenamt@ecclesia.de)  
Internet: [www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)

Alternativ können Sie die Formulare zur Schadenmeldung unter  
[www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)  
herunterladen



Stabsstelle Bürgerengagement  
und Freiwilligendienste

# Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ  
UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ



Baden-Württemberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



in Baden-Württemberg engagieren sich fast 4,5 Millionen Menschen bürgerschaftlich und ehrenamtlich. Diese Einsatzbereitschaft ist gelebte Demokratie und unterstreicht das solidarische Miteinander in unserem Land in besonderem Maße.

Das Engagement im Verein, in der Bürgerinitiative oder in Selbsthilfegruppen ist für viele Menschen zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Ohne dieses freiwillige Tun wäre unsere Gesellschaft überhaupt nicht mehr vorstellbar.

Sich zu engagieren, kann aber auch Risiken mit sich bringen. Für viele spielen Überlegungen zur eigenen Absicherung im Rahmen ihrer freiwilligen Betätigung oftmals keine Rolle. In manchen Fällen war es bisher auch nicht möglich, den erforderlichen Versicherungsschutz für ehrenamtliche Tätigkeiten zu erhalten. Umso größer war dann das Erschrecken, wenn es zu einem konkreten Schadensfall kam.

Die Landesregierung hat diese Lücke jetzt geschlossen und sich trotz äußerst angespannter finanzieller Lage zu einer weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt entschlossen.



# Haftpflicht- Versicherungsschutz

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h., eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorleistungspflichtig.

## Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Tätige für das Gemeinwohl, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitende Veranstaltungen, Aktionen usw.).

Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Strukturen stattfinden. Insofern werden Vereine, Verbände, GmbHS, Stiftungen usw. nicht aus der Pflicht entlassen, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

## Wer ist nicht versichert?

- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird;
- Betreute bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind;
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).

## Versicherte Leistungen

- 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden

## Schadenbeispiele

- Die privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Ein Mitinitiator zerbricht versehentlich eine teure chinesische Vase. Der Geschädigte macht Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend.
- Die Leiterin der Elterninitiative „Kinderbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit seinem Stift schwere Stichwunden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.
- Der Organisator eines Ausflugs der Fahrradgruppe „Mountainbiker durch Berg und Tal“ legt die Route so anspruchsvoll, dass ein Teilnehmer schwer verunglückt. Der Organisator wird auf Schadenersatz verklagt.

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der Sammelvertrag.



# Unfall- Versicherungsschutz

Der gebotene Unfallversicherungsschutz besteht subsidiär. Eine private Unfallversicherung wird nicht angerechnet. Das Wegerisiko ist mitversichert.

## Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Tätige für das Gemeinwohl, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht.

Im Bereich der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen, soweit diese nicht der Berufsgenossenschaft angehören.

## Wer ist nicht versichert?

- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind;
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht;
- Personen, für die vom Träger/durch die Vereinigung, für die der/die Ehrenamtliche tätig ist, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde.



## Versicherte Leistungen

- 175.000 Euro max. bei 100 % Invalidität, sonst je nach Grad der Beeinträchtigung
- 10.000 Euro im Todesfall
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- 1.000 Euro für Bergungskosten

## Schadenbeispiele

- Eine Mitarbeiterin des Projektes „Auch im Alter politisch aktiv“ organisiert eine Freizeit. Während einer Pause stürzt sie auf dem Gang zur Toilette und erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beines bleibt dauerhaft beeinträchtigt.
- Die Initiative „Kinderhilfe für den Balkan“ organisiert einen Hilfstransport. Hierfür konnte ein LKW-Fahrer gewonnen werden, der sonst nicht in der Initiative aktiv wird. Dieser wird in einen Verkehrsunfall im Ausland verwickelt und stirbt.
- Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“, Jugendprojekt zur aktiven Freizeitgestaltung, organisiert eine Bergwanderung mit Zelten im Freien. Nachts stürzt ein Baum auf sein Zelt, wodurch er schwere Verletzungen am Bein erleidet. Er muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der Sammelvertrag.





# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
PRESSESTELLE

## **PRESSEMITTEILUNG**

9. Februar 2006

Nr. 036/2006

### **Neue Broschüre informiert über Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte – Infoveranstaltungen im ganzen Land für Interessierte**

#### **Arbeits- und Sozialministerin Dr. Monika Stolz: Wollen wichtige Arbeit der Ehrenamtlichen unterstützen**

Fast 4,5 Millionen Menschen engagieren sich in Baden-Württemberg bürgerschaftlich und ehrenamtlich. Rund eine Million dieser Engagierten war bis zu Beginn dieses Jahres bei ihrem Engagement nicht unfall- und haftpflichtversichert. Seit 1. Januar 2006 hat das Land nun für sie Sammelverträge zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen. Jetzt informiert eine Broschüre der Stabsstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste im Ministerium für Arbeit und Soziales über die Versicherungen. Darüber hinaus lädt das Ministerium für Arbeit und Soziales alle Interessierten im ganzen Land zu mehreren Informationsveranstaltungen ein, wie Arbeits- und Sozialministerin Dr. Monika Stolz heute (9. Februar 2006) in Stuttgart ankündigte.

Bürgerschaftliches Engagement mache eine zentrale Stütze der Gesellschaft aus, so Stolz weiter. „Dieses Engagement hat in der Politik des Landes hohe Priorität. Mit unserer Politik wollen wir den Freiwilligen entgegenkommen und sie in ihrer wichtigen Arbeit unterstützen“, so die Ministerin. Für viele Menschen sei es zur Selbstverständlichkeit geworden, sich im Verein, in der Bürgerinitiative oder in der Selbsthilfegruppe für andere einzusetzen. Sich zu engagieren könne aber auch Gefahren mit sich bringen. „Deshalb möchten wir jetzt allen Engagierten eine Information an die Hand geben, in der die Modalitäten bei einem Schadensfall erklärt werden“, sagte die Ministerin. So werde in der Broschüre etwa geklärt, wer versichert sei oder welche Leistungen versichert seien. Kurze Schadensbeispiele würden die Ausführungen ergänzen.

Darüber hinaus sei eine Reihe von Veranstaltungen geplant, in denen Interessierte sich umfassend zum Thema „Unfall- und Haftpflichtversicherung für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen“ informieren könnten.

**Informationen für die Redaktion:**

Die Broschüre „Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement kann auf der Homepage des Sozialministeriums unter [http://www.sozialministerium-bw.de/sixcms/media.php/1442/Versicherungsschutz\\_BE\\_internet.pdf](http://www.sozialministerium-bw.de/sixcms/media.php/1442/Versicherungsschutz_BE_internet.pdf) heruntergeladen werden.

Termine für die Infoveranstaltungen sind:

**Montag, 6. März 2006, Freiburg**, 9.00 – 12.00 Uhr  
Deutscher Caritasverband e.V., Karlstraße 40,

**Dienstag, 7. März 2006, Bad Waldsee**, 9.00 – 12.00 Uhr  
Haus am Stadtsee, „Scala“, Wurzacher Str. 55,

**Montag, 13. März 2006, Heidelberg**, 9.00 – 12.00 Uhr  
Kongresshaus Stadthalle, Neckarstaden 24,

**Donnerstag, 16. März 2006, Ulm**, 9.00 – 12.00 Uhr  
Haus der Begegnung, Grüner Hof 7,

**Samstag, 8. April 2006, Stuttgart**, 10.00 – 13.00 Uhr  
Abschlussveranstaltung mit dem Staatsministerium,  
GENO Haus, Heilbronner Str. 41



Gut gesichert Gutes tun

# Sicherheit im Ehrenamt

**VERSICHERUNGEN**  
*klipp+klar*

**Impressum**

Herausgeber:  
ZUKUNFT klipp + klar  
Informationszentrum der  
deutschen Versicherer  
Postfach 08 04 31  
10004 Berlin

**Bestell-Hotline:**

Tel.: 08 00/7 42 43 75

**Beratungs-Hotline:**

Tel.: 08 00/2 63 72 43  
(freecall: 08 00/ANFRAGE)  
oder 08 00/3 39 93 99  
[www.klipp-und-klar.de](http://www.klipp-und-klar.de)

Eine Einrichtung des GDV

Redaktion:  
Katrin Rüter de Escobar

Gestaltung:  
DTP-Grafik  
Regina Blombach

Druck und Vertrieb:  
Verlag Versicherungs-  
wirtschaft GmbH  
Klosestraße 22  
76137 Karlsruhe  
Telefax: 07 21/35 09-2 04

**Weitere Informationen  
finden Sie unter:**

Gesamtverband der deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V.  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

Stand: März 2007  
3. aktualisierte Auflage

**Vorwort 5**

**Wer haftet? 6**

**Die private Haftpflichtversicherung 7**

**Unfall im Ehrenamt 8**

Wann schützt die gesetzliche Unfallversicherung? 8

Welche Berufsgenossenschaft ist zuständig? 10

Privater Schutz 10

**Ehrenamtliche vor Risiken schützen 11**

Was kann der Träger tun? 11

Welche Versicherung für welches Risiko? 12

**Punkt für Punkt: Ihre Sicherheit im Ehrenamt 13**

(„Checkliste“ für Ehrenamtliche)

# Inhalt







# Es wird schon nichts passieren...

Das Ehrenamt hat Konjunktur. Die Bedeutung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements wächst – nicht zuletzt im Zuge der Diskussionen um eine Reform des Sozialstaates. Ob in der Kirchengemeinde, einem Wohlfahrtsverband, im Sportverein, in der Gemeinde oder einer Bürgerinitiative: Ohne die Bereitschaft zu freiwilliger Tätigkeit wäre unser Gemeinwesen kaum vorstellbar.

Über Haftungs- und Unfallrisiken sowie Versicherungsschutz im Ehrenamt besteht große Unsicherheit und Unwissenheit. Hinzu kommt, dass das Problem des Versicherungsschutzes im Ehrenamt viele Facetten hat, die für den einzelnen Bürger, aber auch für Vereine und Initiativen oft schwer zu durchschauen sind.

Ein Bürger, der in einem Ehrenamt aktiv wird, will sich in erster Linie für andere Menschen engagieren. Überlegungen zur eigenen Absicherung im Rahmen des Ehrenamtes spielen oft zunächst keine Rolle.

Doch wer sich für ein Ehrenamt entscheidet, sollte abklären, in welchem Umfang Versicherungsschutz gewährleistet ist – über die gesetzliche Unfallversicherung, den Träger der ehrenamtlichen Arbeit und über privaten Versicherungsschutz. Denn Lücken im Versicherungsschutz können schwerwiegende Folgen haben.

Was, wenn der Ehrenamtliche selbst bei seiner Tätigkeit verletzt wird? Oder wenn einem anderen ein Schaden entsteht? Viele Bürger handeln nach dem Motto: Es wird schon nichts passieren ...

**Das soziale Engagement für andere Menschen darf nicht durch Unachtsamkeit in der Vorsorge bestraft werden. Wer Gutes tut, muss auch im Ernstfall richtig abgesichert sein.**

# Wer haftet im Schadensfall?

... und dann passiert es doch! Durch Unachtsamkeit oder Missgeschick kommt eine andere Person zu Schaden. Oder der Ehrenamtliche beschädigt Eigentum des Trägers. Wer haftet dann? Wie kann der einzelne Engagierte gegen Haftungsansprüche abgesichert werden?

Wer Schäden verursacht, muss dafür haften. Das gilt grundsätzlich auch für Ehrenamtliche. Der Geschädigte entscheidet, an wen er Schadenersatzansprüche stellt: an den Ehrenamtlichen, den Träger oder gegebenenfalls beide.

Wer im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit viel Kontakt mit Menschen hat, etwa mit Kranken oder Jugendlichen, trägt ein höheres Risiko, einen Schaden zu verursachen. Deshalb haften Ehrenamtliche selbst nur eingeschränkt, wenn sie im Ehrenamt einen so genannten Drittschaden verursachen. Für sie besteht in der Regel ein Freistellungsanspruch gegen die in voller Höhe haftende Trägerorganisation. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche im Verhältnis zu den geschädigten Dritten selbst.

Wer mit Absicht einen anderen verletzt oder schädigt, tut dies mit Vorsatz. Grob fahrlässig handelt, wer sehr einfache und nahe liegende Erwägungen außer Acht lässt, die einen Schaden verhindern hätten.



# Die private Haftpflicht- versicherung

Der einzelne Ehrenamtliche kann und sollte sich auch privat gegen Schadenersatzansprüche schützen. Die private Haftpflichtversicherung ist unverzichtbar und schützt den Einzelnen und seine Familie umfassend vor Haftungsansprüchen. Nur öffentliche oder gesetzlich ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnete Ehrenämter sowie solche, bei deren freiwilliger Tätigkeit es sich um eine so genannte „verantwortliche“ Tätigkeit handelt, sind vom Schutz der privaten Haftpflichtversicherung ausgeschlossen – wenn sie in Ausübung ihres Amtes einen Schaden verursachen. Dies gilt zum Beispiel für Gemeinderäte, Betriebsräte und verantwortlich leitende Ämter in Vereinen. Freiwillige in Ehrenämtern der Städte und Kommunen sind über die öffentliche Hand geschützt, die in aller Regel haftet.

Die Haftung für die im Ehrenamt oder im Dienst verursachten Schäden ist meist über den Kommunalen Schadenausgleich, eine Art Umlagesystem der Kommunen, oder eine Haftpflichtversicherung geregelt. Ehrenamtliche in Vereinen sollten über eine gesonderte Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung gesichert sein.

Für sonstige freiwillige Tätigkeiten, die nicht mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind, besteht in aller Regel Versicherungsschutz durch die private Haftpflichtversicherung.

Ehrenamtlich engagierte Bürger, die sich freiwillig und unentgeltlich für andere engagieren, tragen eine große Verantwortung. Sie bringen Zeit, Kraft und Engagement ein für Ziele und Aktivitäten, die anderen Mitbürgern zugute kommen. Jede Initiative, jede Organisation, die Ehrenamtliche beschäftigt, sollte ihrerseits der Verantwortung gegenüber den einzelnen Engagierten Rechnung tragen und sie vor haftungsrechtlichen Risiken schützen. Dieses Risiko sollte klar der Organisation als Träger des ehrenamtlichen Engagements zugewiesen werden: Vereine und Initiativen sollten in ihrem Auftrag tätige Ehrenamtliche und freiwillig Engagierte in jedem Fall von der Haftung für Schäden durch Fahrlässigkeit freistellen.

Der Haftpflicht-Versicherungsschutz des Einzelnen sowie des Trägers sollte in diesen Fällen immer über eine Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung sichergestellt werden.

**Vereine und Organisationen, die Ehrenamtliche beschäftigen, sollten ihre freiwilligen Helfer von der Haftung für Schäden durch Fahrlässigkeit freistellen. Der Verein und seine Helfer sollten über eine Vereinshaftpflichtversicherung gesichert sein. Freiwillig Engagierte, die kein leitendes Amt im Verein bekleiden, sind in der Regel auch durch die private Haftpflichtversicherung geschützt.**



# Ein Unfall im Ehrenamt

## Wann schützt die gesetzliche Unfallversicherung?

Wer sich ehrenamtlich engagiert, ist in vielen Fällen – ebenso wie Arbeitnehmer – durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Das gilt grundsätzlich für Ehrenamtliche bestimmter Organisationen wie z. B. der Caritas, der Diakonie und anderer Wohlfahrtsverbände. Auch Betriebsräte, ehrenamtliche Gemeinderäte und Beiräte sind geschützt.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und bei öffentlich-rechtlichen Trägern, z. B. den Kommunen, die Unfallkassen und die Gemeindeunfallversicherungsverbände. Der Versicherungsschutz entsteht nicht durch Abschluss eines Vertrages, sondern kraft Gesetzes.



Laut Sozialgesetzbuch ist kraft Gesetzes durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt, wer ehrenamtlich tätig ist:

- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege
- für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
- an Aus- und Fortbildungsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen, Tageseinrichtungen für Kinder oder schulische Betreuungsmaßnahmen, allgemein- oder berufsbildenden Schulen und Hochschulen oder an Ausbildungsmaßnahmen für diese Tätigkeit teilnimmt

Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nur dann geschützt, wenn sie in gewählten Gremien mitarbeiten oder im Gottesdienst tätig sind (z. B. als Messdiener).

Auch die in den Verbänden Landwirtschaft und für öffentlich-rechtliche Körperschaften ehrenamtlich tätige Personen sind gesetzlich unfallversichert.

Im Jahr 2005 wurde der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erweitert: Auch Ehrenamtliche, die sich in Vereinen oder Verbänden engagieren, die im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen oder Kirchen tätig sind, sind nun automatisch versichert.

Zudem können gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen freiwillig gesetzlich unfallversichert werden. Die Vereine, aber auch die ehrenamtlich Engagierten selbst können sich bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anmelden.

Bei den Ehrenamtlichen, die durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt sind, tritt diese wiederum nur dann ein, wenn der mit dem Träger festgelegte Arbeitsrahmen der Ehrenamtlichen Tätigkeit genau beachtet wurde - wenn also der Unfall unmittelbar bei der Ausübung des Amtes oder auf dem Weg zum Ort der Tätigkeit geschehen ist.

Ist die Erwerbsfähigkeit durch den Unfall oder durch eine Berufskrankheit im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens zu 20 % vermindert, hat der Geschädigte Anspruch auf eine Verletztenrente.

Wer eine Initiative oder einen Verein gründen will, sollte sich in jedem Fall über die Möglichkeiten des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die ehrenamtlichen Mitstreiter erkundigen. Die Anmeldung bei den Berufsgenossenschaften ist sogar Pflicht.

**Wer eine Initiative oder einen Verein gründen will, sollte sich in jedem Fall über die Möglichkeiten des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die ehrenamtlichen Mitstreiter erkundigen.**

**Die Anmeldung bei den Berufsgenossenschaften ist sogar Pflicht.**



## Den gesetzlichen Unfallschutz regeln Berufsgenossenschaften und Unfallkassen:

- **Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**  
Sie erfasst die Ehrenamtlichen der Träger im Gesundheitswesen und der freien Wohlfahrtspflege.  
[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)
- **Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**  
Die VBG ist zuständig für Kirchenverwaltungen, religiöse Gemeinschaften, Berufs- und Sozialverbände, Sportvereine sowie Vereine und Organisationen, die der Erholung, Belehrung, Unterhaltung und Geselligkeit dienen. [www.vbg.de](http://www.vbg.de)
- **Die Unfallkassen oder die Gemeindeunfallversicherungen**  
Ehrenamtliche im öffentlichen Bereich, wie zum Beispiel kommunale Mandatsträger, Wahlhelfer, Elternvertreter, Patientenfürsprecher in Städtischen Kliniken und Schülerlotsen, sind über die Unfallkassen oder die Gemeindeunfallversicherungen geschützt. [www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)



## Privater Schutz

Für einen umfassenden Risikoschutz im Falle eines Unfalls ist eine private Absicherung sowohl als Alternative als auch als Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung unverzichtbar.

Die private Unfallversicherung kann vom Träger als Gruppenunfallversicherung für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter abgeschlossen werden. Der Ehrenamtliche kann sich auch selbst mit einer privaten Unfallversicherung absichern.

Die private Unfallversicherung leistet grundsätzlich bei Unfällen in allen Lebensbereichen, auf der ganzen Welt, rund um die Uhr. Sie kann aber auch – als Ausschnittsdeckung – auf den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit beschränkt werden.

Kernleistung der privaten Unfallversicherung ist die Leistung bei Invalidität, also einer dauerhaften körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung des Versicherten durch den Unfall. Ob und in welchem Umfang der Versicherte dabei auch berufs- oder erwerbsunfähig ist, spielt – anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung – keine Rolle. Die Leistung wird schon vom kleinsten messbaren Invaliditätsgrad an erbracht. Damit kann etwa ein behindertengerechter Umbau der Wohnung finanziert werden. Auch eine Unfallrente kann vereinbart werden: Sie wird in der Regel ab einer Invalidität von 50 Prozent fällig.

Zu den Leistungen der privaten Unfallversicherung gehören je nach Vereinbarung aber auch z. B. Tagegeld, Genesungsgeld und Todesfallleistungen.

Die Zahlungen aus der privaten Unfallversicherung werden nicht mit anderen Leistungen, etwa der gesetzlichen Unfallversicherung oder Schadenersatzansprüchen, verrechnet, sondern erfolgen unabhängig davon stets in voller Höhe.

# Ehrenamtliche vor Risiken schützen

## Was kann der Träger tun?

Das Engagement der Menschen, die in ihrer Freizeit ehrenamtlich etwa jugendliche Sportler betreuen, Kranke besuchen oder für die Verbesserung des eigenen Wohnumfeldes kämpfen, verdient große Wertschätzung. Sie tun dies unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist jedoch oft mit höheren Risiken verbunden. Der Ehrenamtliche selbst kann einen Unfall erleiden oder im Rahmen seines Engagements einen anderen schädigen. Vor diesen Risiken sollten sie weitestgehend geschützt und von ihnen entlastet werden. So sollte sich jede Organisation, die Freiwillige beschäftigt, verpflichtet fühlen, die ehrenamtlich Engagierten so weit wie möglich abzusichern.

Das Ehrenamt bedeutet heute nicht mehr jahrzehntelange Dienste für den gleichen Verein. Arbeits- und Privatleben sind mehr und mehr von Veränderung und Flexibilität geprägt. Die freiwillig Engagierten sind selbstbewusste Bürger, die sich nicht nur in traditionelle Vereine und Verbände einbringen.

Immer mehr werden, auch zeitlich begrenzt, in Bürgerinitiativen oder Selbsthilfegruppen aktiv. So müssen auch Träger ehrenamtlicher Arbeit ihren Helfern Anreiz bieten – am besten durch umfassenden Risikoschutz.

Vereine und Initiativen, in denen sich Ehrenamtliche engagieren, können viel zum Schutz ihrer Ehrenamtlichen tun und die Risiken, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen sind, erheblich verringern.

Träger freiwilligen Engagements sollten ihre ehrenamtlichen Mitstreiter grundsätzlich von der Haftung für Schäden durch einfache Fahrlässigkeit ausdrücklich freistellen. Auch die Kosten für Sachschäden durch leichte Fahrlässigkeit, die im Rahmen der Tätigkeit eines Ehrenamtlichen an seinem eigenen Eigentum oder am Eigentum der Organisation entstehen, sollten von dieser Organisation übernommen werden.

Eine fachkundige Person sollte den Mitgliedern und Helfern als Ansprechpartner in Haftungs- und Versicherungsfragen zur Verfügung stehen.



Viele Ehrenamtliche sind durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt – doch die Leistungen reichen oft nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern. Zusätzlichlicher privater Versicherungsschutz ist wichtig.

## Welche Versicherung für welches Risiko?

### Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung

Diese Versicherungen schützen gegen Haftpflichtansprüche an die Einrichtung. Die Ehrenamtlichen sollten ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sein. Eine genaue Beschreibung der Tätigkeit sollte schriftlich festgehalten werden.

Die Versicherung zahlt Entschädigungen bei berechtigten Schadenersatzansprüchen und wehrt gegebenenfalls unberechtigte Ansprüche ab.

### Gruppenunfallversicherung

Kommen freiwillig Engagierte während der ehrenamtlichen Tätigkeit durch einen Unfall selbst zu Schaden, leistet die private Gruppenunfallversicherung. Vor allem für Ehrenamtsbereiche, die nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt sind, wie etwa Vorstandsämter in Vereinen und Verbänden, ist der Schutz durch eine Gruppenunfallversicherung unverzichtbar.

### Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist eine sinnvolle Ergänzung zur Gruppenunfallversicherung, die Träger ihren Ehrenamtlichen über einen preiswerten Rahmenvertrag bieten können. Die vereinbarte Rente wird unabhängig von der Ursache der Einschränkung in der Regel ab 50 % Berufsunfähigkeit geleistet.

Als Voraussetzung für eine volle staatliche Erwerbsminderungsrente gilt die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten für Berufsanfänger nicht mehr: Versicherte, die vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind, müssen nun in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge gezahlt haben. Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.

Dennoch ist der Schutz einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung für jüngere Berufstätige besonders wichtig: Im Zuge der Rentenreform 2002 erhalten alle Versicherten, die nach

dem 1. Januar 1961 geboren wurden, nur noch eine Erwerbsminderungsrente mit stark reduzierten Leistungen, die die früheren Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten ersetzt.

### Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Sie schützt Vereins- und Verbandsvorstände vor der Haftung für durch ihr Verschulden entstandene Vermögensverluste.

### Vertrauensschadenversicherung

Diese Versicherung schützt Organisationen, Betriebe und Vereine vor Vermögensschäden, die Mitarbeiter vorsätzlich verursachen. Verluste durch Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung werden ausgeglichen.

### Dienstreiserrahmenversicherung (Dienstreisekaskoversicherung, Rabattverlustversicherung)

Sie fängt finanzielle Verluste auf, die dem Ehrenamtlichen im Falle eines Unfalls mit dem eigenen PKW entstehen. Oft sind freiwillig Engagierte für ihr Ehrenamt mit dem eigenen Auto unterwegs. Für Unfallschäden am eigenen Fahrzeug kommt zunächst die eigene Kaskoversicherung auf. Die vereinbarte Selbstbeteiligung und den Verlust des Schadenfreiheitsrabatts in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung gleicht die Dienstreiserrahmenversicherung aus. Sie tritt auch dann ein, wenn der Ehrenamtliche selbst keine Kaskoversicherung abgeschlossen hat.

### Rechtsschutzversicherung

Auch Kosten für Rechtsstreitigkeiten können Ehrenamtlichen entstehen; etwa, wenn sie durch eine andere Person, die nicht Mitglied der Organisation ist, zu Schaden kommen und Ersatzansprüche geltend machen. Hier hilft die Rechtsschutzversicherung (die Haftpflichtversicherungen dagegen schützen den Träger vor unberechtigten Schadenersatzansprüchen). Sie leistet aber auch für die Verteidigung etwa in verkehrsrechtlichen Bußgeldangelegenheiten oder – unter bestimmten Voraussetzungen – für die strafrechtliche Verteidigung. In solchen Fällen trägt die Rechtsschutzversicherung die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten.

# Punkt für Punkt: Sicherheit im Ehrenamt

Ehrenamtliche sollten sich nicht scheuen, mit ihrer Organisation über Fragen des Versicherungsschutzes und der Regelungen im Falle eines Schadens zu sprechen. Wer ehrenamtlich tätig ist oder sich freiwillig engagieren will, sollte die damit verbundenen Risiken und den Umfang seiner Absicherung über den Träger genau kennen. Der folgende Fragenkatalog hilft dem Einzelnen, wichtige Fragen zur Absicherung im Ehrenamt zu klären.

## Zunächst ...

- Wer ist Ansprechpartner im Haftpflicht- oder Versicherungsfall?

## Wer haftet?

- Hat der Träger eine Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen?
- Sind dort auch die Ehrenamtlichen abgesichert?
- Müssen Ehrenamtliche bei grober Fahrlässigkeit mit Regressforderungen des Trägers rechnen?
- Gibt es eine Vereinbarung mit der Einrichtung über Ihre Aufgaben?
- Ist eine solche Vereinbarung Voraussetzung für den Versicherungsschutz über den Träger?





### Was passiert im Falle eines Unfalls?

- Bei welcher Berufsgenossenschaft ist der Träger versichert?
- Hat die Einrichtung eine private (Gruppen-)Unfallversicherung auch für die Ehrenamtlichen abgeschlossen? Wenn ja: Wie hoch sind die Versicherungssummen?
- Müssen die Ehrenamtlichen namentlich genannt sein, um Versicherungsschutz zu haben?

### Rund ums Auto

- Benutzen Sie Ihr eigenes Auto im Ehrenamt?
- Wer haftet für den Rabattverlust bei einem Haftpflichtschaden?
- Wer bezahlt den Schaden an Ihrem Fahrzeug?
  - Sie selbst
  - Die Einrichtung
  - Dienstreisekasko, Dienstreiserahmenversicherung
  - Eigene Kaskoversicherung (Selbstbeteiligung und Rabattverlust werden erstattet?)

Erkundigen Sie sich auch nach der Möglichkeit, sich über günstige Rahmenverträge der Einrichtung zu versichern (z. B. mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung)?

### FRAGEN ZUR PRIVATEN VORSORGE:

#### Haben Sie ...

- eine private Haftpflichtversicherung?
  - Ist Ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Versicherungsschutz einbezogen?
- eine private Unfallversicherung?
  - Welche Leistungen sind vereinbart?
- eine Kaskoversicherung für den privaten PKW?
  - Wie hoch ist die vereinbarte Selbstbeteiligung?

Aus der Reihe „Versicherungen klipp+klar“ können folgende Broschüren unter der Hotline 0800/7424375 oder über die Website [www.versicherungen-klippundklar.de](http://www.versicherungen-klippundklar.de) bestellt werden:

- Sozial- und Individualversicherung in Deutschland  
**Versicherungen staatlich und privat**
- Altersvorsorge und Risikoschutz  
**Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge**
- Sicherheit für ein langes Leben  
**Die neue Rente**
- Vorsorgen mit staatlichen Zulagen  
**Die Riester-Rente**
- Vorsorgen mit steuerlicher Förderung  
**Die Basisrente**
- Attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer  
**Die betriebliche Altersversorgung**
- Risikoschutz und Existenzsicherung  
**Die private Berufsunfähigkeitsversicherung**
- Mehr Sicherheit für Betriebe und Freiberufler  
**Versicherungen für Selbstständige**
- Mit Sicherheit zum Eigenheim  
**Versicherungen für Bauherren**
- Recht gehabt und auch bekommen  
**Im Streitfall hilft die Rechtsschutzversicherung**
- Richtig versichert in den Urlaub  
**Reisen ohne Risiko**
- Leichtsinn oder Missgeschick  
**Private Haftpflichtversicherung – für den Schaden geradestehen**
- Einbruchschutz für Haus und Wohnung  
**Sicher ist sicher**
- Vorsehen statt Nachsehen  
**Die Unfallversicherung – Ihr Schutz für alle Fälle**
- Gefahren richtig einschätzen  
**Versicherungen rund ums Auto**

Folgende Broschüren der Reihe „Zukunft klipp+klar“ können über die Hotline 0800/7424375 oder über die Website [www.klippundklar.de](http://www.klippundklar.de) bestellt werden:

- **Jetzt geht's los –**  
Tipps und Infos für Schulabgänger
- **Startklar –**  
Tipps und Infos für Uni-Absolventen
- **Lebenslauf –**  
Tipps und Infos für Berufstätige und Jobsuchende
- **Aufbruch –**  
Tipps und Infos für Existenzgründer
- **Einzelausgabe –**  
Tipps und Infos für Singles
- **Zeit zu zweit –**  
Tipps und Infos für junge Paare
- **Menschenskinder –**  
Tipps und Infos für Eltern
- **Fortschritt –**  
Tipps und Infos für Berufsaussteiger

Gut gesichert Gutes tun  
Sicherheit im Ehrenamt

ZUKUNFT klipp + klar  
Informationszentrum der  
deutschen Versicherer

**VERSICHERUNGEN**  
*klipp+klar*